

demanderesse. Or pour assurer à celle-ci, âgée de 43 ans au moment de l'accident, une rente viagère de cette importance, un capital de 5266 fr. serait nécessaire.

De ce capital il y aurait lieu, en tout état de cause, de déduire d'abord, conformément à la jurisprudence du tribunal de céans et en application de l'art. 5, lettre *a* de la loi de 1881 précitée, le 20 pour cent par le motif que la mort de la victime a été le résultat d'un accident fortuit, et le 10 pour cent pour l'avantage résultant pour la demanderesse du fait qu'elle percevait un capital au lieu d'une rente, ce qui ferait ressortir l'indemnité à laquelle la veuve Blanchard aurait droit dans des circonstances normales, à la somme ronde de 3600 fr.

3. — Ce chiffre doit toutefois subir une nouvelle et importante réduction par le motif que, vu l'état d'alcoolisme chronique dans lequel se trouvait Blanchard à la suite de ses habitudes invétérées de boisson, la durée probable de sa vie et de sa capacité de travail doit être évaluée bien au-dessous de la moyenne. Il serait en effet contraire au droit comme à l'équité de condamner le patron à une indemnité égale à celle qu'il doit payer en cas de décès d'un ouvrier valide et sain, alors que, dans le cas particulier, le décès doit être attribué à n'en pas douter et en première ligne aux excès de la victime elle-même. Or tel est le cas en l'espèce, puisque le rapport médical, très affirmatif sur ce point, admet comme certain que l'accident survenu à Blanchard aurait entraîné seulement une incapacité de travail de trois mois au maximum, sans les complications dont son état d'alcoolisme chronique, engendré par ses excès de boisson, a été l'unique cause. Si l'on considère que, dans le cours ordinaire des choses, cet état de saturation alcoolique latente, qui bien certainement n'aurait pu que s'aggraver encore, exposait Blanchard à une mort prématurée, et que sa capacité de travail aurait été en tout cas, sinon supprimée, tout au moins considérablement diminuée au bout de très peu d'années, la réduction d'un tiers environ de l'indemnité normale, opérée de ce chef par la Cour cantonale, apparaît comme insuffisante. Il convient dès lors de la majorer dans une notable

proportion, et de réduire à la somme de 1600 fr. le montant de l'indemnité due à la demanderesse.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours de la Commune de Lausanne est admis partiellement en ce sens que l'indemnité due par elle à la demanderesse est réduite à la somme de 1600 fr., avec intérêt à 5 % l'an dès le 27 juin 1896, date de la notification de l'exploit de demande.

119. Urteil vom 8. April 1897 in Sachen Georges
gegen Durand, Huguenin & Cie.

A. Auf die durch das Bundesgericht in seinem Urteil vom 24. September 1896* angeordnete Rückweisung der Sache an die kantonale Instanz hin veranstaltete das Appellationsgericht von Baselstadt über die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen der Lungenkrankheit des Klägers Georges und dem Unfall, von dem er am 29. Mai 1895 betroffen worden ist, eine gerichtliche Expertise durch Professor Dr. Massini. Dieser führt in seinem Gutachten, nachdem er konstatiert, daß Kläger gegenwärtig an einer ausgebreiteten tuberkulösen Infiltration der ganzen linken Lunge leide, aus: Theoretisch sei die Annahme, daß eine Verletzung, Contusion, Erschütterung oder partielle Zerreißung der Lungen zu Tuberkulose führen könne, nicht als ganz unmöglich zu bezeichnen, wenn auch sichere Fälle und einwandfreie Beweise hierfür nicht bekannt seien. Etwas anders stelle sich jedoch das Verhältnis dar, wo bei Eintritt der Contusion schon Lungenaffektion bestanden habe; hier seien die Bedingungen für die Verschlimmerung des Leidens naheliegend. Zunächst könne, wo Narbenbildung in den Lungen, wo Verwachsungen der Lunge mit dem Brustfell bestehen, schon ein relativ geringes Trauma zu Lungenblutung

* In der *Amlichen Sammlung* nicht abgedruckt.

führen; ebenso sei bekannt, daß durch traumatische Eingriffe, bei denen tuberkulöse Herde gestört, eröffnet, gerissen oder zerquetscht werden, ein Eintritt von Tuberkelgift in den Kreislauf stattfinden könne, der dann zu einer akut verlaufenden Tuberkulose führe; Fälle dieser Art seien nicht gerade selten. Da nun Kläger sechs Jahre vor dem Trauma eine exsudative Brustfellentzündung durchgemacht und diese zweifellos Verwachsungen zwischen Lunge und Brustfell zurückgelassen habe, so könnten diese auch bei einem einfachen Sturz, ohne Contusion der Brust, zu einer Zerrung, ja auch zu einer Zerreißung der Lunge geführt haben. Wäre deshalb die Blutung sofort nach dem Falle eingetreten, so würde die große Wahrscheinlichkeit vorliegen, daß der Sturz die direkte Ursache derselben gewesen sei, und es hätte auch die darauffolgende Tuberkulose mit einiger Wahrscheinlichkeit auf das Trauma können zurückgeführt werden. Nun sei aber die Blutung erst am dritten Tage nach dem Falle aufgetreten und es habe sich die Tuberkulose nicht auf der rechten, wo die Brustfellentzündung bestanden habe, sondern auf der linken Seite entwickelt. Diese Umstände lockerten den Zusammenhang mit dem Trauma beträchtlich und es könnte zur Unterstützung eines solchen höchstens angeführt werden, daß das Allgemeinbefinden nach dem Falle bis zum Eintritt der Blutung gestört gewesen sei und der Appetit gefehlt habe. Es lasse sich die Sache am ehesten so erklären, daß durch den Fall eingekapselte Tuberkelherde in den Kreislauf gekommen seien, sich dort entwickelt und sich in der gesunden Lunge etabliert haben, wo sie dann zu einer sekundären tuberkulösen Lungenblutung geführt haben; diese Blutung, wie die folgenden, seien zudem sicher begünstigt worden durch den bestehenden Herzfehler. Unter allen Umständen sei Kläger durch seine vor der Verletzung bestehenden körperlichen Verhältnisse zu Lungenblutungen disponiert gewesen, und es habe wohl keines bedeutenden Ereignisses bedurft, um eine solche zu provozieren; ob aber das überstandene Trauma oder ob eine in jener Zeit erfolgende Tuberkelinfektion von außen den Anlaß zu der nachfolgenden Schwindsucht gegeben habe, lasse sich mit Sicherheit nicht entscheiden, da die Möglichkeit einer Tuberkelinfektion eine sehr verbreitete sei. Das Basler Appellationsgericht wies, gestützt auf dieses Gutachten, den Kläger mit seiner Klage ab, indem es

im wesentlichen ausführte: Im Hinblick auf die für den Unternehmer sehr strenge Haftpflicht müsse daran festgehalten werden, daß die Schädigung durch den Betrieb außer Zweifel gestellt sei. Dies sei aber hier nicht der Fall. Ein hauptsächliches Moment für die Herstellung des Kausalzusammenhanges zwischen Sturz und Krankheit, die sofortige Blutung, fehle, und damit sei ein sicherer Schluß verwehrt und man sei auf Möglichkeiten verwiesen, die alle gleichen Anspruch auf Berücksichtigung hätten und dadurch die Gewißheit ausschloßen.

B. Gegen dieses Urteil hat namens des Klägers Advokat Dr. Stöcklin den Rekurs an das Bundesgericht erklärt und den Klagantrag wieder aufgenommen, der dahin geht, es seien Beklagte zu verurteilen, dem Kläger den Betrag von 4208 Fr. zu bezahlen, unter Kostenfolge. Im heutigen Vorstande wiederholte er diesen Antrag, indem er überdies erklärte, daß an Stelle des seither verstorbenen Klägers seine Erben, nämlich seine Witwe Lydia Georges geb. Doppler und ein Kind Emilie Georges, in den Prozeß eintreten. Advokat Dr. Blanchet trug namens der Beklagten auf Abweisung des Rekurses und Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die entscheidende Frage, ob die Lungenkrankheit des (ursprünglichen) Klägers auf den Unfall vom 29. Mai 1895 zurückzuführen sei, ist als solche thatsächlicher Natur und es ist daher das Bundesgericht zu einer Überprüfung nicht berufen. Nur wenn dabei die Beweislast unrichtig verteilt oder das Beweisthema in einer mit dem Begriff des Kausalzusammenhanges nicht vereinbaren Weise gefaßt worden wäre, könnte das Bundesgericht eine selbständige Prüfung der maßgebenden Frage eintreten lassen. Dies ist aber hier nicht der Fall. Im Gegenteil hat mit Recht das Basler Appellationsgericht vom Kläger den Nachweis dafür verlangt, daß sein Leiden auf den beim Betrieb der Fabrik der Beklagten erlittenen Unfall zurückzuführen sei und es auch abgelehnt, die übrigen Umstände des Falles für geeignet zu erklären, um eine thatsächliche Vermutung für das Bestehen des Kausalzusammenhanges zu begründen. Es ginge dies doch nur da an, wo der gewöhnliche Verlauf der Dinge auf das Bestehen des be-

haupteten Kausalzusammenhanges hinweisen würde, nicht aber auch da, wo erfahrungsgemäß für eine bestimmte Folge mehrere gleichwertige Erklärungsmöglichkeiten vorhanden sind. Es geht ferner die Vorinstanz auch nicht etwa davon aus, daß der Kläger die Unmöglichkeit einer andern Art der Entstehung der Lungenkrankheit nachgewiesen habe, und überhaupt ist nicht ersichtlich, daß von derselben ein, mit dem Begriffe des Kausalzusammenhanges nicht vereinbarer, zu schwerer Beweis verlangt worden wäre. Wenn nämlich auch im angefochtenen Urteile gesagt ist, es sei nach dem Gutachten die Gewißheit für das Bestehen des Kausalzusammenhanges zwischen Unfall und Krankheit ausgeschlossen, so ist darunter doch nur die subjektive Gewißheit, die Überzeugung des Richters, zu verstehen, wie ja überhaupt in Prozessen in der Regel von einer durch Beweis zu erstellenden absoluten Gewißheit nicht gesprochen werden kann, und es wollte damit nicht gesagt werden, daß zum Beweise einer Thatsache nicht auch eine hohe, alle andern Möglichkeiten völlig in den Hintergrund drängende Wahrscheinlichkeit genüge. Es könnte deshalb von dem vorinstanzlichen Urteil nur noch abgegangen werden, wenn die tatsächlichen Annahmen desselben mit den Akten in Widerspruch ständen. Dies trifft aber nicht zu, so daß dasselbe bestätigt werden muß.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt.

120. Urteil vom 21. April 1897 in Sachen
Papierfabrik Perlen gegen Humwyler.

A. Mit Urteil vom 30. Januar 1897 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Die Beklagte habe den Klägern zu bezahlen:

a. an Taglohnentschädigung	Fr. 3000 —
b. an Verpflegungskosten	„ 300 —
c. an Suchtachtenkosten	„ 233 10,

mit den abweichenden Begehren seien die Parteien abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriffen beide Parteien rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht.

Die Beklagte und erste Rekurrentin stellte die Anträge: Das obergerichtliche Urteil sei dahin abzuändern, daß die Papierfabrik Perlen nichts an die Geschwister Humwyler zu bezahlen habe, deren Klage also gänzlich abzuweisen sei.

Die Anträge der Kläger und zweiten Rekurrenten lauten dagegen:

1. Die Beklagte habe an die Kläger eine Entschädigung von 6000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem Datum des Friedensrichtervorstandes zu bezahlen.

2. Die Beklagte habe an die Klägerschaft ferner zu bezahlen Verpflegungskosten vom 1. August 1889 bis 31. Mai 1894, 1 Fr. 50 Cts. pro Tag = 2098 Fr. 50 Cts., nebst Zins à 5 % seit 31. Mai 1894, sowie die sämtlichen Kosten der ärztlichen Behandlung.

3. rc.

4. Eventuell sei das Rechtsbegehren der (ursprünglichen) Klage gutzuheissen.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter der Beklagten zunächst seinen schriftlich gestellten Hauptantrag und beantragt eventuell, das obergerichtliche Urteil sei in der Hauptsache zu bestätigen. Dabei erhebt er zur Begründung seines Hauptantrages neu die Einrede der mangelnden Aktivlegitimation der Kläger.

Der Vertreter der Kläger plädiert für Gutheißung seiner in seiner Berufungserklärung gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der seit Jahren in der Fabrik der Beklagten als Schreiner angestellt gewesene Vater der heutigen Kläger, Joseph Humwyler, erlitt am 1. August 1889 bei Prüfung der Funktionen des Aufzuges in der Fabrik einen Unfall, indem ein mit Erde gefüllter, zwei Zentner schwerer Sack nach seiner Aussage auf seine rechte Schulter, nach Aussage eines Mitarbeiters auf die rechte Lende, fiel, der ihn zu Boden warf. Für die Zeit vom 1. August 1889 bis 17. Oktober 1889 bezahlte ihm die Fabrik den Taglohn nebst einer täglichen Zulage von 60 Rp., da er bis dahin in ärztlicher Behandlung gewesen und an jenem Tage als „geheilt“ entlassen